

amtlicher Vordruck zu § 14 Absatz 1

Monatliche Vergnügungssteuererklärung gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 6 i.V.m. § 14 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld (Besteuerung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis)

für den **Monat:** _____ / **Jahr:** _____

Name des Aufstellers / Steuer- oder Haftungsschuldner:

Anschrift:

Festsetzung und Fälligkeit (§ 14 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung)

Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die **Steuer selbst zu errechnen**. Bis zum 15. Tag nach Ablauf **eines jeden Kalendervierteljahres** ist der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld eine **Steuererklärung** gemäß **amtlichem Vordruck** für jeden abgelaufenen Monat des Kalendervierteljahres einzureichen. Für den Folgemonat ist dabei stets lückenlos an den Ablesetag (Tag und Uhrzeit des Zählwerksausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Aufgrund dieser Steuererklärung erteilt die Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld einen Steuerbescheid; die Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Verstöße gegen die Meldepflichten (§ 19 Vergnügungssteuersatzung)

Verstöße gegen § 6 Absatz 1 bis 4 der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld (Eintrittskarten) oder § 16 Absatz 1 bis 4 der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld (Melde- und Nachweispflichten) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und können mit einer **Geldbuße bis zu 5.000 EUR** geahndet werden.

Werden bei Geräten **mit Gewinnmöglichkeit** im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 6 der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld die **Steuererklärungen** (vgl. § 14 Absatz 1) nicht oder nicht fristgemäß abgegeben oder Zählwerksausdrucke auf Anforderung nicht oder nicht fristgemäß vorgelegt, so wird der Höchstbetrag pro Gerät und Monat der Besteuerung zugrunde gelegt (vgl. § 9 Absatz 2 der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld).

Für nachstehend aufgeführte Geräte im Gebiet der Verbandsgemeinde Lingenfeld werden folgende Einspielergebnisse – unter Vorlage der entsprechenden Nachweise und Belege im Sinne des § 8 der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld je Gerät – angezeigt:

